Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 - 2018

Datum: 13.09.2016 SR/BerVoSr/316/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:	FB/Az
v 01146661.	1 0// (2

Verpflichtung von Mitgliedern der Stadtvertretung gemäß § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung SH (GO)

Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vornahme der Verpflichtung.		
Bürgermeister	Verfasser	

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 12.09.2016 Bürgermeister Voß am 13.09.2016

Sachverhalt:

Mit der Niederlegung des Mandates von Herr Andreas Hagenkötter (Freie Ratzeburger Wählergemeinschaft / FRW) ab dem 20.06.2016 rückt Frau Sigrid Klötzl gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) als nächste Listenplatzbewerberin Freien Ratzeburger Wählergemeinschaft / FRW in die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg nach.

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und –/vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

"Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein."

Die Verpflichtung auf die gewissenhaft Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,

- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO,
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten, soweit dies f\u00fcr die Aus\u00fcbung des Mandat von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und

die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.

Mitgezeichnet haben: